

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 139

Inkrafttretensdatum

01.02.2013

Abkürzung

ABGB

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text

§ 139. (1) Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

(2) Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils (M)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils (T)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10001622

Dokumentnummer

NOR40146726